Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1989/5/9 4Ob43/89

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 09.05.1989

Norm

UWG §2 D1

Rechtssatz

Daß der Verkehr mit der Eigenschaft eines Produktes, biologisch abbaubar zu sein, auch die Vorstellung besonderer Umweltfreudlichkeit verbindet, kann nicht bezweifelt werden; diese Aussage ist aber dann irreführend, wenn die im Zuge des Abbaues im Wasser frei werdenden Stoffe für Fische giftig sind.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 43/89
  Entscheidungstext OGH 09.05.1989 4 Ob 43/89

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0078270

Dokumentnummer

JJR_19890509_OGH0002_0040OB00043_8900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at